

### 5.2.3

---

## Reglement über die Gebühren für Dienstleistungen im Bereich Bildungsmedien

vom 12. Januar 2021

---

*Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule,*

gestützt auf Artikel 57 der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

Regelungsgegenstand	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule im Bereich Bildungsmedien.
Leistungsbezug	<b>Art. 2</b> Der Bezug von Leistungen im Bereich Bildungsmedien setzt eine über ein SWITCH edu-ID-Konto erfolgende Registrierung bei der Swiss Library Service Plattform (SLSP) voraus.
Gebührenpflicht	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Es gelten die Tarife und Gebühren der SLSP.
1. Im Allgemeinen	<sup>2</sup> Diese werden in geeigneter Form veröffentlicht.
2. Ausnahmen	<b>Art. 4</b> Folgende Gruppen von Benutzerinnen und Benutzern sind von der Gebühr für die postalische Zustellung von Medien befreit: <i>a</i> Angehörige der Pädagogischen Hochschule gemäss Artikel 11 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) <sup>2</sup> sowie des der Pädagogischen Hochschule angegliederten Instituts Vorschulstufe und Primarstufe der NMS Bern (IVP NMS); <i>b</i> Lehrpersonen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) <sup>3</sup> sowie Lehrpersonen an Privatschulen gemäss den Artikel 65 bis 70 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) <sup>4</sup> ; <i>c</i> die in Artikel 5 der Vereinbarung vom 26.–28. Mai / 2./3. Juni 1999 zwischen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und den bernischen Landeskirchen sowie der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern betreffend Bereitstellung und Verleih von Unterrichtsmedien im Bereich Religion/Ethik und Gesundheitsförderung genannten Personen.
Beschädigung und Verlust	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Bei Beschädigung von Bildungsmedien wird den betreffenden Entleiherinnen und Entleihern der Reparaturaufwand in Rechnung gestellt. <sup>2</sup> Bei Verlust oder nicht reparierbarer Beschädigung von Bildungsmedien werden den betreffenden Entleiherinnen und Entleihern die Anschaffungskosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt.

---

<sup>1</sup> BSG 436.911

<sup>2</sup> BSG 436.91

<sup>3</sup> BSG 430.250

<sup>4</sup> BSG 432.210

Aufhebung	<b>Art. 6</b> Das Reglement vom 13. November 2012 über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung wird aufgehoben.
Inkrafttreten	<b>Art. 7</b> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, 12. Januar 2021  
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule

Elisabeth Schenk, Präsidentin

Bern, 29. Januar 2021  
Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern

Christine Häsler, Bildungs- und Kulturdirektorin